

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Fernsprechstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 158.

Mittwoch, 10. Juli 1895, Abends.

48. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Waggonfabrikanten **Friedrich Wilhelm Schulze**, in Elmau **F. W. Schulze** in Riesa wird nach erfolgter Abhaltung des Schluss-termins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 9. Juli 1895.

Königliches Amtsgericht.

Aff. Weichelt.

Bekannt gemacht durch:
Tänzer, G.S.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier kommen

Sonnabend, den 13. Juli 1895,

Vorm. 10 Uhr,

ein Pneumaticrad und 1 Flas Cognac gegen sofortige Bezahlung meistbietend zur Versteigerung.
Riesa, 9. Juli 1895.

Der Ger.-Vollz. des Amtsger.

Setz. Edam.

Bekanntmachung.

die Führung der Fremdenbücher in den hiesigen Gasthäusern betreffend.

Eine am 1. Juli dieses Jahres vorgenommene Revision hat ergeben, daß die Fremdenbücher in den hiesigen Gasthäusern fast ausnahmslos nicht nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Stadtraths vom 13. Juli 1891 (Nr. 109 des Amtsblattes vom 14. Juli 1891) geführt werden und daß es vielfach unterlassen wird, die von den Fremden selbst auszufüllenden Zettel an das städtische Einwohner-Meldeamt rechtzeitig abzugeben. Die betreffende Bekanntmachung wird deshalb hiermit nochmals zum Ablauf gebracht und die in derselben enthaltenen Schemata anderweit festgesetzt mit dem Bemerkern, daß die Fremdenbücher die im Schema A geforderten Angaben mindestens enthalten müssen.

Frivole Bemerkungen, wie es geschehen, in die Fremdenbücher aufzunehmen oder aufzunehmen zu lassen, ist streng untersagt.

1. Wer in Riesa gewerbsmäßig oder sonst gegen Entgelt Personen vorübergehend beherbergt, hat ein Fremdenbuch, welches nach dem unten unter A angegebenen Schema einzurichten ist und auf dem ersten Blatt die Bezeichnung der Gaststätte und den Namen des Gewerbe-Unternehmers zu führen hat, gewissenhaft zu führen.

2. In dieses Fremdenbuch ist der Vorname, Familienname, Stand, Wohnort oder Ort des dauernden Aufenthalts der zu beherbergenden Person sowie der Tag der Ankunft, die vermutliche Dauer des Aufenthalts in Riesa sofort bei der Ankunft durch den das Gewerbe Betreibenden einzutragen.

3. Ist der Legate verhindert, die Eintragung selbst vorzunehmen, so hat er eine andere

zuverlässige Person zu beauftragen, bleibt aber für die richtige und genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung haftbar.

4. Die Eintragungen in das Fremdenbuch erfolgen auf Grund eines von dem Gaste selbst auszufüllenden Formulars nach dem unten unter B angegebenen Schema. Dieses Formular ist dem Gaste unmittelbar nach der Ankunft vorzulegen, hat die fortlaufende, mit dem betreffenden Eintrage im Fremdenbuch gleichlautende Nr. zu erhalten und ist aufzubewahren.

5. Am Sonnabende jeder Woche und wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, soll vorhergehenden Werktag bis Mittags 1 Uhr sind die ausgefüllten Formulare nach der fortlaufenden Nummer geordnet an das städtische Einwohner-Meldeamt abzuliefern.

6. Es ist auf leserliche Schrift in den Formularen streng zu halten und jedes nicht leserliche Formular dem betreffenden Gaste zur sofortigen Verbesserung vorzulegen.

7. Unterlassungen vorstehender Bestimmungen oder Zuwidderhandlungen gegen dieselben werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schema A.

| Fortl. Nr. | Zim-mer Nr. | Vollständiger Name. | Stand. | Wohnort oder Ort des dauernden Aufenthalts. | Tag der Ankunfts. | Tag der Abreise. |
|------------|-------------|---------------------|--------|---|-------------------|------------------|
| - | - | - | - | - | - | - |

Schema B.

Diese Angaben werden vom Gaste der Polizei-verwaltung gegenüber gemacht.

| Zim-mer Nr. | Vollständiger Name. | Stand. | Wohnort. | Tag der Ankunfts. | Vermuthliche Dauer des Aufenthalts. |
|-------------|---------------------|--------|----------|-------------------|-------------------------------------|
| - | - | - | - | - | - |

Das Schema B kann von dem Stadtrath zum Selbstostenpreise bezogen werden.

Riesa, den 6. Juli 1895.

Der Stadtrath.

Allöker.

Gehr.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, 10. Juli 1895.

— Vor gestern Abend fand im „Partschlößchen“ unter Leitung des Vorstandes des hiesigen Militärvereins, Herrn F. Scheibe, eine Versammlung von Deputirten der Militärvereine im Amtsgerichtsbezirk Riesa statt, in welcher man über die näheren Bestimmungen der, des zu begründenden Arbeitsnachweises für Reservisten und ehemalige Militärs verhandelte. Er schienen waren zu der Sitzung die Vertreter der R. S. Militärvereine zu Brausig (Prinz Max), Zeithain, Poppitz, Gröba, Jäger und Schülzen, Artillerie, Pioniere und Train, Kriegerverein „König Albert“, Militärverein I und Kampfgenossen-Riesa. An der Hand der vorliegenden und zum Vortrag gebrachten Satzungen beschloß man, den Arbeitsnachweis auch im hiesigen Bezirk unter Vorbehalt zunächst auf ein Jahr einzuführen. Die Regelung des Arbeitsnachweises soll nach dem Statut folgendermaßen geschehen:

An alle Staats- und Kommunalbehörden, Industrielle, Kaufleute, Gewerbetreibende, Landwirthe und Herrschaften ergibt die Bitte, alle öffnen Stellen den näher verzeichneten Meldestellen anzugezeigen. Eine Gebühr hierfür wird nicht erhoben. (Der geplante Arbeitsnachweis soll sich auf alle Berufsorten und freien Beschäftigungen erstrecken, aus welchem Grunde auch die Bitte um Zuweisung von Stellen an alle die Berufenen und Körperschaften ergeben muß, welche männliche Hilfspersonal benötigen.) Diese Bitte wird durch Interne und Circulare bekannt gegeben und durch stehende Plakate in Erinnerung gehalten. Die Aussendung der Circulare &c. erfolgt in großen Städten durch die Post, in kleinen Städten und auf dem Lande durch Vereinsmitglieder. Mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums werden in allen Käfern, Bezirks-Kommando's und Bezirks-Meldestellen Plakate aufgehängt mit der Aufschrift: „Arbeitsnachweis für Reservisten &c.“ (Auf Anfrage hat sich das Königl. Kriegsministerium schon bereit erklärt, das Anbringen von Plakaten in allen Käfern und militärischen Dienststellen

zu genehmigen.) Alle Truppen-Kommando's werden gebeten, die zur Entlassung kommenden Mannschaften auf den Arbeitsnachweis ausmerksam zu machen. Den Arbeitsnachweisen in Garnisonstädteln wird anempfohlen, möglichst genügende Zeit vor dem Entlassungstage den Truppen-Kommando's Usten mit der Bitte zuzusenden, in denselben die Namen derjenigen Reservisten zu verzeichnen, welche im Orte Arbeit suchen — unter Angabe der Art der gewünschten Beschäftigung — und dann diese Usten an die Nachweiszellen rechtzeitig zurückzuliefern zu lassen. In jedem amtschäftslichen Bezirk wird eine Hauptstelle, an jedem Orte, wo eine Landwehr-Meldestelle (Bezirksfeldwebel) ist, eine Nebenstelle errichtet, an welche die Balanzen innerhalb ihres örtlichen Gebietes zu melden sind. Alle Arbeitssuchenden haben sich durch ihren Militärpass und Führungzeugnis zu legitimieren. Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung in ein Namensverzeichnis eingetragen. Die entlassenen Reservisten, die noch keinem Militärverein angehören, haben für den Nachweis nichts zu zahlen, müssen sich aber durch vorläufige Zurücklassung ihrer Militärpapiere und durch ihre Unterschrift zum Beitritt in einen Militärverein — dessen Wahl ihnen, wenn mehrere an einem Orte, frei steht — verpflichten. Gehört ein Suchender bereits einem Militärverein an, so hat er eine Gebühr von fünfzig Pfennigen an die Meldestelle zu zahlen, die ihm zurückzuliefern wird, wenn er nicht innerhalb vier Wochen untergebracht werden kann. Im Einverständnis mit dem Suchenden kann diese Frist auf weitere vier Wochen verlängert werden. Schon länger entlassene ehemalige Soldaten, die noch keinem Militärvereine angehören, sind, falls sie um Beschäftigung nachsuchen, von der Meldestelle zuerst zu veranlassen, den Beitritt in einen Militärverein nachzuweisen beziehentlich nachzuweisen. Dieselben werden im Uebigen wie die im vorhergehenden Satze genannten Militärvereinsmitglieder behandelt. — Durch einige weitere Bestimmungen werden die inneren Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung geregelt.

— Man schreibt uns:

Trotz der schwülen Temperatur, welche heute den Tag über herrschte, war ein Spaziergang oder aber ein Gesäßgang durch die Straßen unserer Stadt geradezu eine Erholung. Der städtische Sprengwagen hatte heute Wunder gethan. Mit gewaltiger Kraft warf derjelbe seine Wassermengen über die breiten Straßen aus, so daß bei dem langen Fahrttempo, welches der Wagen noch dazu eingeschlagen hatte, eine überaus erfrischende Kühle erzeugt wurde. Dem Wagen war außer dem Geschirrführer ein Mann beigegeben, welcher die zum Füllen des Wagens in Anspruch zu nehmenden Hydranten bediente und für größtmögliche Beschleunigung der Weiterfahrt, aber auch für rechtzeitiges und gründliches Dessen und Schließen der Sprengvorrichtung des Wagens sorgte, was in letzterer Zeit vollständig unterblieben war. Hoffentlich bleibt es bei dieser getroffenen Maßnahme und es wird so noch eine geraume Weile der eine städtische Sprengwagen zur Deckung des Bedürfnisses genügen.

— Nach der in gestriger Nr. veröffentlichten Bekanntmachung der kaiserlichen Oberpostdirektion zu Dresden werden alle diejenigen Personen, welche noch im laufenden Jahre Anschluß an das Fernsprechnetz zu erhalten wünschen, erachtet, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis zum ersten August beim hiesigen Postamt zu bewirken, worauf wir auch an dieser Stelle aufmerksam machen.

— Viel Aufsehen erregt und viel besprochen wird schon seit einigen Tagen das Verschwinden des Gutsbesitzers Dr. M. in R. Alle Anzeichen lassen darauf schließen, daß der Genannte eine weitere, jedenfalls überseelische Reise angetreten hat. Berrütete Vermögensverhältnisse mögen die Veranlassung zu diesem plötzlichen Verschwinden gewesen sein.

— In Sachsen sollen auf Grund des Gesetzes betr. die Beihilfe an bedürftige Personen des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes 935 ehemalige Krieger, welche an den Feldzügen von 1870/71 oder an den von den deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil